

**Dokumentation eines Auskunftersuchens gegenüber dem Referat 33  
„Pflanzliche und tierische Erzeugung“ des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe nach Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Baden-  
Württemberg, 2020/22**

30.12.2020

Auskünfte über Ergebnisse der Saatgutverkehrskontrolle nach  
Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Auskunft über folgende Daten nach dem LIFG:

1. Wie viele Proben von Gemüse-Saatgut für den Hobby-Bereich ("Bunte Tüten") wurden in den letzten fünf Jahren von der baden-württembergischen Saatgutverkehrskontrolle überprüft? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)
2. Welche Gemüse-Arten bzw. Sorten wurden in jedem Jahr kontrolliert?
3. Wie viele Proben in welcher Größenordnung (Anzahl der Samen bzw. Gewicht) wurden zum Nachkontrollanbau an das Bundessortenamt übergeben?
4. Welche Ergebnisse erbrachten die Kontrollen? (Anzahl der Beanstandungen, Art der Beanstandungen)
5. Wie viele Verstöße wurden pro Jahr mit welchen Maßnahmen geahndet?
6. Wie viele gewerbliche In-Verkehr-Bringer von Standard-Gemüse-Saatgut haben ihren Betrieb nach §27 SaatG Ihrer Behörde angezeigt? Welche Firmen sind dies?

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Müller-Lütken

Sehr geehrter Herr Müller-Lütken,

beigefügt übersende ich Ihnen die Information über Gebührenerhebung zu Ihrem Auskunftersuchen und bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)  
Auskünfte zur Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle Baden-Württemberg  
Ihr Antrag vom 30.12.2020

Sehr geehrter Herr Müller-Lütken,

mit E-Mail vom 30.12.2020 haben Sie einen Antrag auf Zugang zu Informationen über die Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle in Baden-Württemberg nach dem LIFG gestellt.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darüber informieren, dass für die Erteilung der von Ihnen gewünschten Auskunft eine Gebühr in Höhe von voraussichtlich 272 Euro entstehen wird.

Wir bitten um Mitteilung innerhalb eines Monats, ob Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten. Wird die Weiterverfolgung des Antrags nicht innerhalb eines Monats nach Be-

kanntgabe der Aufforderung erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 LIFG).

Mit freundlichen Grüßen

28.01.2021

Sehr geehrter Herr ...,

vielen Dank für die Bereitschaft, mir die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Ich habe jedoch noch Fragen bezüglich der übersandten Gebühreninformation.

Auf welchen §§ des LIFG stützen Sie die Gebühr und auf welcher Grundlage wurde der genannte Betrag von voraussichtlich 272 Euro ermittelt?

Kann der Betrag evtl. auch noch höher ausfallen?

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Müller-Lütken

03.02.2021

Sehr geehrter Herr Müller-Lütken,

auf Ihre Anfrage vom 28.01.21 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Nach § 10 Abs. 1 LIFG können für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgebenden Gebührenrecht erhoben werden.

Die Gebührenerhebung beruht auf § 4 Abs. 1 und 2 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 i.V.m. der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (GebVO MLR) vom 11.12.2018 und Nr. 33.2.3 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR) in der geltenden Fassung. Für die Höhe der Gebühr ist insbesondere der Verwaltungsaufwand maßgebend; hier sind vereinzelt Auskünfte von nachgeordneten Behörden einzuholen und Archivgut auszuwerten, was einen entsprechenden Zeitaufwand mit sich bringt. Die Gebührenhöhe beruht auf den Stundensätzen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 02.11.2018.

Es ist davon aus zu gehen, dass sich der veranschlagte Betrag nicht erhöhen wird.

Wir bitten um fristgerechte Rückantwort, ob Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

04.02.2021

Sehr geehrte Frau...,

vielen Dank für Ihre Auskunft.

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich meinen Antrag in vollem Umfang aufrechterhalte und mich freue, die angefragten Daten baldmöglichst von Ihnen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Müller-Lütken

## Antwortschreiben vom 11.03.2021

25.03.2021

ich habe heute Ihre Antworten auf meine Fragen erhalten.

Leider fehlen die Ergebnisse Ihrer eigenen Kontrollen; ich bitte diese noch nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Müller-Lütken

07.04.2021

„Sehr geehrter Herr Müller-Lütken,

wir haben Ihnen alle Ergebnisse unserer Kontrollen von Gemüsesaatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz übermittelt.“

Mit freundlichen Grüßen

07.04.2021

Sehr geehrter Herr...,

da ich davon ausgehe, dass Ihnen das Schreiben vorliegt, das an mich am 11.03.2021 unter dem Aktenzeichen 33-0221-2 geschickt wurde, spare ich mir, Ihnen eine Abschrift bzw. eine Kopie davon zuzusenden.

Unter dem Punkt "Frage 4 und 5 Welches Ergebnis brachten die Kontrollen:" teilen Sie mir ausschließlich die Ergebnisse mit, die durch die Kontrollen des BSA festgestellt wurden.

Ich gehe jedoch davon aus, dass sowohl die Proben, die an das BSA übergeben wurden sowie alle anderen Proben zumindest auf Keimfähigkeit (aber hoffentlich auch auf alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Beschaffenheitsmerkmale) untersucht wurden.

Ich bitte, mir diese Ergebnisse ebenfalls mitzuteilen oder mir ausdrücklich zu bestätigen, dass von Ihrer Behörde keine dementsprechenden Prüfungen des Saatguts in den Jahren 2016 bis 2021 vorgenommen wurden.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Müller-Lütken

16.04.2021

Sehr geehrter Herr ...,

eine Ergänzung meiner Email vom 07.04. möchte ich noch nachreichen (falls das nicht möglich ist, bitte ich Sie, die folgenden Fragen als neue Anfrage nach LIFG zu betrachten):

Neben den Kontrollerggebnisse Ihrer eigenen Untersuchungen von 2016 - 2020 hinsichtlich des Gemüse-Saatguts, die in Ihrer Auskunft vom 11.03.2021 nicht enthalten sind, bitte ich um Auskunft zu den folgenden Fragen:

1. Bitte teilen Sie mir mit, wie viele Proben der an das Bundessortenamt übergebenen Proben jeweils auf die einzelnen Gemüsearten entfallen (bisher wurde mir nur eine Gesamtzahl mitgeteilt)

2. Bitte teilen Sie mir mit, wie viele Proben durch das Bundessortenamt wegen Doppelbeprobung nicht angebaut wurden (nach einzelnen Gemüsearten und Jahren aufgeteilt)
3. Bitte teilen Sie mir die Ordnungswidrigkeit mit, wegen der 2020 ein Bußgeld verhängt wurde, sowie dessen Höhe

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Müller-Lütken

12.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich bitte Sie hiermit, mir bis zum 19.05.2021 mitzuteilen, ob und bis wann ich mit den fehlenden bzw. zusätzlich angefragten Informationen rechnen kann.

Ansonsten sehe ich mich leider gezwungen, die vorhandenen, rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um darauf hinzuwirken, dass Sie Ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen.

Unten sowie im Anhang finden Sie meine letzten beiden Emails.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Müller-Lütken

17.05.2021

Sehr geehrter Herr Müller Lütken,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 12.05.2021 teilen wir mit, dass die vom Ihnen (nachträglich) angefragten Informationen in abschließender Bearbeitung sind. Unser Antwortschreiben geht Ihnen voraussichtlich in der KW 21 zu.

Mit freundlichen Grüßen

#### [Antwortschreiben vom 18.05.2021](#)

27.05.2021

Sehr geehrter Herr ...,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 18.05.2021.

Leider bin ich mit Ihren Auskünften nicht zufrieden; denn entweder sind Sie in den Jahren 2016 - 2020 Ihren gesetzlichen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachgekommen oder Sie erfüllen die gesetzliche Verpflichtung zur Information nicht.

Ich erwarte weiterhin die Untersuchungsergebnisse der von Ihnen im Schreiben vom 11.03.2021 benannten Proben, die von Ihnen auf Ihre Beschaffenheit geprüft wurden.

Von den Widersprüchen in den bisher übermittelten Daten möchte ich gar nicht reden; hier erwarte ich Aufklärung anstatt der nichtssagenden Formel "sind Aussonderungen weiterer Proben geschuldet."

Außerdem möchte ich mich nicht mit dem lapidaren Hinweis auf datenschutzrechtliche Gründe abspeisen lassen, mit der Sie die gewünschten Angaben zum

Ordnungswidrigkeitenverfahren verweigern; hier erwarte ich Angaben zu dem Gesetzesparagrafen, auf den Sie diese Weigerung stützen.

Leider sehe ich mich nun gezwungen, weitere Schritte einzuleiten, um meinem Auskunftersuchen Nachdruck zu verleihen.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Müller-Lütken

04.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Auskunft über folgende Daten nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) in der im Gesetz genannten Frist:

1. Welche Ergebnisse erbrachten die Kontrollen von Standard-Gemüse-Saatgut in den Jahren ab 2015, die von der baden-württembergischen Saatgutverkehrskontrolle überprüft wurden? Bitte nennen Sie dabei die Art der Beanstandungen sowie deren Anzahl. Schlüsseln Sie die Ergebnisse bitte nach Jahren und Gemüsesorten auf.
2. Bitte nennen Sie jeweils die Institutionen, die die Saatgutproben geprüft haben.
3. Bitte listen Sie alle Maßnahmen auf, die Sie ergriffen haben, wenn Saatgut nicht die gesetzlich geforderte Beschaffenheit erfüllte.
4. Bitte bezeichnen Sie alle Proben, bei denen Sie Maßnahmen ergriffen haben, weil sie die gesetzlich geforderte Beschaffenheit nicht erfüllten. Nennen Sie dabei die Art der Maßnahme.
5. Bitte nennen Sie mir die Maßnahmen, mit denen Sie sicherstellen, dass beanstandetes Saatgut nicht in Verkehr gebracht wird. In welchem Umfang kamen diese Maßnahmen seit 2015 zum Einsatz?

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Müller-Lütken

02.07.2021

Sehr geehrter Herr Müller-Lütken,

angefügt übersenden wir Ihnen [unsere Stellungnahme zu Ihrem Antrag vom 04.06.2021](#).

Mit freundlichen Grüßen

12.07.2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin

hiermit lege ich Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter der Unterabteilung des Ref. 33, Saatgutverkehrskontrolle, Herrn ..., ein.

Ich hatte am 30.12.2020 einen Antrag auf Auskünfte über die Ergebnisse der Saatgutverkehrskontrolle in Baden-Württemberg von 2015 bis 2020 nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) gestellt.

Herr ... hat sich bisher geweigert, mir die entsprechenden Untersuchungsergebnisse vollständig zur Verfügung zu stellen.

Mir wurde zur Begründung letztendlich mitgeteilt (nach vorhergehenden, weiteren Gründen): "Allerdings konnten bei diesen Kontrollen die gesetzlich vorgeschriebenen

Mindestgewichte nicht erreicht werden, weshalb die Ergebnisse nur unserer internen Kontrolle dienen, jedoch nicht weiter verwertet werden konnten. Im Übrigen sind diese Unterlagen nach Ablauf eines Erntejahres zu vernichten, weshalb die zuständige Stelle über diese Informationen nicht mehr verfügt." (siehe Anhang)

Falls diese Aussagen zutreffen, erhebe ich Fachaufsichtsbeschwerde wegen Unterlassung von Dienstpflichten; denn in diesem Fall hat über Jahre keine vorschriftsmäßige Saatgutverkehrskontrolle in Baden-Württemberg stattgefunden.

Ich gehe jedoch davon aus, dass es sich bei den Aussagen von Herrn ... um Ausflüchte handelt, mir die nach Gesetz zustehenden Daten vorzuenthalten.

In diesem Fall erhebe ich Fachaufsichtsbeschwerde gegen Herrn ... wegen Verstoß gegen das LIFG; außerdem möchte ich in diesem Fall Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn ... erheben wegen Täuschung und persönlicher Geringschätzung, da ich mich durch die verschiedenen, teilweise lächerlichen Begründungen, die zur Verweigerung der Datenherausgabe angeführt wurden, wie ein unmündiger Schuljunge behandelt fühle.

Die gesamte Korrespondenz in diesem Zusammenhang finden Sie im Anhang; ein gleichgerichtetes Schreiben geht an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Herrn ...

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Müller-Lütken

21.07.2021

Sehr geehrter Herr Müller-Lütken,  
hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang folgender Schreiben:

1. An Frau Regierungspräsidentin am 12.07.2021 (Fachaufsichtsbeschwerde gegen Herrn ...)
2. An das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 12.07.2021 (Informationen nach dem LIFG)
3. An Herrn Abteilungspräsident am 13.07.2021 (Mitarbeiteranzahl des Referats 33 – Saatgutverkehrskontrolle)

Wir werden Ihre Anfragen baldmöglichst beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

[Antwortschreiben des Präsidenten der Abteilung 3 vom 03.09.2021](#)

23.11.2021

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin ...,

bevor ich meinen Anspruch auf Informationszugang gerichtlich verfolge, möchte ich alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Angelegenheit auf verwaltungsinternem Wege zu klären.

Ich hatte am 12.07.2021 Fachaufsichtsbeschwerde gegen Herrn ... erhoben,

Pflanzenproduktionsreferent am Regierungspräsidium Karlsruhe und verantwortlich für die Saatgutverkehrskontrolle in Baden-Württemberg, da er die Auskunft über die Ergebnisse der Saatgutverkehrskontrolle in den Jahren 2015 bis 2020 verweigert mit der Begründung, die vorhandenen Kontrollergebnisse seien aufgrund zu geringer Probenmengen nicht relevant und nur für den internen Gebrauch bestimmt; außerdem seien die Daten nach einem Jahr jeweils vernichtet worden.

Auf diese Beschwerde wurde mir am 03.09. vom Präsidenten der Abteilung 3, Herr ..., in Ihrem Auftrag geantwortet (Aktenzeichen 33-0221-2).

Ohne auf meine konkret benannten Beschwerden einzugehen, bescheinigt Herr ... Herrn ... pauschal ein fehlerfreies Verhalten; Herr ... behauptet, Herr ... habe alle meine Fragen beantwortet, was eindeutig nicht den Tatsachen entspricht und durch das Studium des beigefügten Schriftwechsels zweifelsfrei zu erkennen ist.

Ich erhebe hiermit Fachaufsichtsbeschwerde auch gegen Herrn ..., da er das gesetzwidrige Verhalten eines Untergebenen deckt; außerdem wiederhole ich meine Beschwerde gegen Herrn ... hiermit noch einmal und möchte Sie bitten, diese Ihrer vorgesetzten Dienststelle zur Prüfung vorzulegen, falls Sie nicht selbst zu einer anderen Einschätzung kommen und die Herausgabe der gewünschten Daten umgehend veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Müller-Lütken

[Antwortschreiben des Ministeriums für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz](#)

15.03.2022

Sehr geehrter Herr Ministerialrat ...,

vielen Dank für Ihre ausführlichen Erläuterungen zu meinen Fachaufsichtsbeschwerden gegenüber dem Abteilungspräsidenten ... sowie ... des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RPK).

Mir scheint hier ein Missverständnis vorzuliegen, das ich hiermit aufzuklären hoffe.

Mein ursprüngliches Auskunftersuchen nach LIFG bezog sich tatsächlich auf die amtlichen Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfungen von "Bunten Tütchen", da ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht wusste, dass diese nur in Einzelfällen direkt geprüft werden, aber von Großhändlern, Züchtern, Vermehrern und Abpackbetrieben in diese Tütchen abgefüllt und die von der SVK erfasst werden.

Aus diesem Grunde hatte ich meine Anfrage am 04.06.2021 auf die Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfungen des **gesamten** untersuchten Standard-Gemüsesaatguts erweitert, von denen jeweils ein Teil an das Bundessortenamt (BSA) zwecks Nachkontrollanbau weitergeleitet wurde (s. Schreiben des RPK vom 11.03.2021).

Sie schreiben nun, dass mir diese Untersuchungsergebnisse im Schreiben des RPK vom 18.05.2021 bzw. laut Herrn ... im Schreiben vom 11.03.2021 übermittelt worden seien.

Falls ich die Ergebnisse in den genannten Schreiben übersehen haben sollte, bitte ich Sie hiermit, sie mir in den genannten Schreiben so zu markieren, dass ich sie eindeutig

erkennen kann.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, fordere ich Sie hiermit auf, umgehend eine Übermittlung sämtlicher Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfungen von Standard-Gemüsesaatgut aus den Jahren 2015 bis 2020 durch die SVK des RPK an mich zu veranlassen, wie ich es schon in meinem Auskunftersuchen vom 04.06.2021 getan habe; ich gewähre hierzu noch einmal eine Frist von einem Monat.

Sollten mir bis dahin die gewünschten Untersuchungsergebnisse nicht vorliegen, werde ich nicht zögern, das Verwaltungsgericht mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Ich möchte vorsorglich auf § 48 "Pflicht zum Schadensersatz" des Beamtenstatusgesetz hinweisen; denn wenn Sie nun weiterhin so tun, als habe ich ausschließlich um die Prüfergebnisse von "Bunten Tütchen" ersucht, so verletzen Sie vorsätzlich die ihnen obliegenden Pflichten.

Ich wiederhole hiermit noch einmal ausdrücklich: Ich wünsche die Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfungen des **gesamten** Gemüse-Saatguts, das in Baden-Württemberg von der amtlichen SVK in den Jahren 2015 bis 2020 beprobt wurde (die Anzahl der Proben wurde mir im Schreiben vom 11.03.2021 mitgeteilt; ebenso die Anzahl der Proben, die an das BSA weitergegeben wurden).

Ich gehe davon aus, dass der zuständigen Stelle die entsprechenden Dienstanweisungen bekannt sind und die Proben nach diesen Vorgaben ordnungsgemäß gezogen wurden (Dienstanweisung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg für die Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle; Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von generativ vermehrbarem Saatgut - Dienstanweisung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz)

Ich erwarte außerdem weiterhin, dass mir der Grund für das Ordnungswidrigkeitsverfahren 2020 sowie die Höhe des verhängten Bußgeldes mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Müller-Lütken